

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 83/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Josef S [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] C [REDACTED], T [REDACTED], O [REDACTED] / Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. September 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Feststellung der Verfolgungsbelastungen sowie auf der Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Es wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf und weicht entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab. Die Ausführungen der Beschwerde zum Zeitpunkt des Auftretens der Beinbeschwerden des Klägers gehen an den tatrichterlichen Feststellungen vorbei.

Dr. Thumm

Portmann